

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### Schaltung im SENATE Magazin

#### PRÄAMBEL

Der SENAT DER WIRTSCHAFT Österreich (kurz SENAT) ist ein eingetragener Verein, ZVR: 175685276, mit Sitz in 1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9.

Es gelten die allgemeinen DSGVO Richtlinien laut Homepage [www.senat.at](http://www.senat.at)

#### ALLGEMEINES

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen in Bezug auf das vom SENAT herausgegebene SENATE Magazin, die vom SENAT, per Telefon oder E-Mail mit den Auftraggebern (Inserenten) geschlossen werden. Abweichende Bedingungen der Auftraggeber = Inserenten werden nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den SENAT anerkannt. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass als Auftragnehmer der SENAT für das *Magazin SENATE* auftritt. Mit der Unterfertigung der Vereinbarung, bzw. des Auftrages (Anzeigenschaltung) erklärt der Unterzeichner ausdrücklich, dass er für diese Vereinbarung zeichnungsberechtigt und mit der Abwicklung des Auftrages einverstanden ist. Neben dem Auftraggeber haftet der Unterzeichner für die Erfüllung der Vereinbarung.

1.2. Schriftverkehr und Nebenabsprachen: Rückfragen, Mitteilungen und dergleichen sind allein an den SENAT zu richten. Auf diese Vereinbarung – Auftrag einer Anzeigenschaltung im SENATE Magazin ist ausschließlich Schriftform vereinbart. Mitarbeiter und Beauftragte vom Senat der Wirtschaft sind nicht befugt, mündliche Zusagen über den schriftlichen Vertragstext – Auftrag hinaus zu erteilen. Mündliche Absprachen gelten daher als nicht erfolgt, sofern sie von SENAT nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.3. Haftung: Der Auftraggeber haftet bei festgelegten Dispositionen auch für den richtigen Eingang der Druckunterlagen. Für den Wort- und Bildinhalt der Anzeigen haftet ausschließlich der Auftraggeber, der auch verantwortlich ist für die Gesetzmäßigkeit der Inhalte der Anzeigen. Der Auftraggeber wird den SENAT im Falle dessen Inanspruchnahme durch Dritte (insbesondere wegen urheberrechtlicher Ansprüche oder wegen UWG-Widrigkeit des Inhaltes der Anzeige) schad- und klaglos halten, was auch allfällige Kosten einer Urteilsveröffentlichung, Gegendarstellung etc. betrifft. Der Auftraggeber garantiert, dass die Schaltung - Inserat oder Advertorial - gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstößt und Rechte Dritter nicht verletzt. Der SENAT ist zu einer Prüfung des Inserates oder eines dagegen vorgebrachten Veröffentlichungsbegehrens nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber vorzunehmen.

1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und ausschließlicher Gerichtsort ist der Sitz vom SENAT. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

## **2.AUFTRAGSERTEILUNG**

2.1. Geschäftsbedingungen: Maßgeblich für den Auftrag sind in erster Linie die in den jeweils gültigen Anzeigenpreislisten festgelegten Bedingungen und der schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese kann per Post oder per Mail erfolgen. Zusätzlich zum vereinbarten Nettopreis werden 5% Werbeabgabe verrechnet. Alle Preisangaben erfolgen in Euro. Die Einnahmen als Verein sind nicht steuerbar, somit entfällt auch die UID-Nummer auf der Rechnung, der Rechnungsbetrag beinhaltet somit keine Mehrwertsteuer.

2.2. Aufträge über Werbeagenturen: Anzeigenaufträge durch eine Agentur werden in deren Namen und auf deren Rechnung angenommen. Die Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste vom SENAT zu halten.

2.3. Ablehnung: der SENAT behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber mitgeteilt.

2.4. Rücktritt: Der Auftraggeber hat nur ein Recht zum Rücktritt von der Vereinbarung – Auftrag Anzeigenschaltung aus wichtigem Grund. Die Erklärung des Rücktritts muss spätestens eine Woche vor dem Anzeigenschlusstermin beim SENAT schriftlich eingegangen sein. Bei allen verbindlich zugesagten Vorzugsplätzen einschließlich Umschlagseiten akzeptiert der SENAT keinen Rücktritt aus beim Auftraggeber liegenden Gründen.

## **3.DURCHFÜHRUNG DER AUFTRÄGE**

3.1. Termin und Platzierung: Für die Durchführung von Einschaltungen an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr geleistet. Ausgenommen sind Aufträge, deren Gültigkeit ausdrücklich von der Einhaltung bestimmter Termine oder - bei Bezahlung des im Tarif vorgesehenen Platzierungszuschlages - von einer bestimmten Platzierung abhängig gemacht wird.

3.2. Druckunterlagen: Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Im Falle des Verzuges gilt der Auftrag als erfüllt, wenn die Einschaltung unter Verwendung einer anderen vom Auftraggeber beigestellten Druckunterlagen erfolgt oder auch nur Name und Adresse des Auftraggebers eingeschaltet wird. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der Einschaltung.

3.4. Wiedergabe: Der SENAT gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe von Einschaltungen auf Basis der beigestellten Druckunterlagen. Im Falle erheblicher Mängel leistet der SENAT Ersatz in Form einer Ersatzanschaltung oder, wenn der Zweck der Anzeige durch eine Ersatzanschaltung nicht mehr erfüllt werden kann, durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses. Weitergehende Ansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5. Druckgenehmigung: Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenübernahme durch den Auftraggeber per Post versandt; Probeabzüge per Mail werden auf Wunsch und kostenfrei übermittelt. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Korrekturabzüge innerhalb der genannten Frist mit Freigabevermerk zu genehmigen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgerecht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.

3.6. Reklamationen: Einschaltreklamationen werden nur innerhalb von acht Tagen nach Erscheinen des Druckwerkes anerkannt.

3.7. Storno: Eine kostenlose Zurückziehung des Auftrages ist nur möglich, wenn diese dem SENAT in schriftlicher Form spätestens 14 Werktage vor dem jeweiligen Redaktionsschluss vorliegt. Nach Redaktionsschluss wird eine Stornogebühr in Höhe von 80% der Auftragssumme in Rechnung gestellt.

#### **4. VERRECHNUNG / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1. Rechnung: Wird keine Vorkasse geleistet, wird die Rechnung vor dem Versand der vereinbarten Exemplare übermittelt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Faktura ersichtlichen Frist ohne Abzüge zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der Höhe von 9,5 % p.a. und Mahnspesen von Euro 15,-.

4.2. Druckunterlagenkosten: Kosten für die Herstellung der Druckunterlagen für Inserat und Advertorial gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.3. Reklamation: Rechnungsreklamationen werden nur bei Erhalt der Rechnung anerkannt.

#### **5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

5.1. Ergänzungen oder Änderungen dieser AGB sowie die Änderung dieser Bestimmung können nur schriftlich erfolgen.

5.2. Sollte irgendeine Bestimmung dieser AGB rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten die, soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben und nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Wien, im Oktober 2022